

101. 1. Kann im Inlande durch Urteil festgestellt werden, daß ein tschechoslowakisches Urteil, durch das die Ehe von Tschechoslowaken geschieden worden ist, im Gebiete des Deutschen Reichs Rechtswirksamkeit hat?

2. Kann durch inländisches Urteil die Zwangsvollstreckung eines solchen Urteils im Kostenpunkt für zulässig erklärt werden?

§§ 328, 606, 722 ZPO.

Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Tschechoslowakischen Republik über Rechtsschutz und Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten vom 20. Januar 1922 (RGBl. 1923 II S. 57, 1924 II S. 133).

IV. Zivilsenat. Ur. v. 5. Januar 1925 i. S. M. (kl.) w. M. (Bekl.).

IV 283/24.

- I. Landgericht Leipzig.
 II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Parteien, die beide tschechoslowakische Staatsangehörige jüdischen Glaubens sind, haben am 10. Oktober 1917 vor dem Rabbiner in Prag die Ehe geschlossen. Sie haben seit der Eheschließung ihren Wohnsitz in Leipzig. Eine Scheidungsklage der Frau ist vom Landgericht in Leipzig durch rechtskräftiges Urteil vom 18. April 1921 wegen Unzuständigkeit des inländischen Gerichts abgewiesen worden. Eine alsdann von der Frau beim Zivilandgericht in Prag erhobene Klage hatte das Ergebnis, daß durch Urteil vom 2. Dezember 1922 die Ehe der Parteien aus Schuld des Beklagten getrennt und dieser verurteilt wurde, ihr an Prozeßkosten 5979,62 tschechische Kronen zu zahlen; das Urteil hat die Rechtskraft erlangt. Die Klägerin hat nunmehr Klage erhoben mit dem Antrage, festzustellen, daß jenes Urteil im Gebiet des Deutschen Reichs Rechtskraftwirkung besitze, und daß sie berechtigt sei, die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil zu betreiben. Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht sprach aus, daß das Urteil des Zivilandgerichts in Prag im Gebiete des Deutschen Reichs Rechtskraftwirkung besitze, wies dagegen die Klage ab, soweit die Klägerin festgestellt haben wollte, daß sie berechtigt sei, aus dem Urteil die Zwangsvollstreckung zu betreiben. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen, die Revision der Klägerin hatte Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß zwischen dem Deutschen Reich und der Tschechoslowakischen Republik die Gegenseitigkeit nicht verbürgt sei, und stützt seine Entscheidung, soweit nach dem Klagantrag erkannt ist, auf § 328 Abs. 2 ZPO. Nach Erlaß des Berufungsurteils ist der durch Reichsgesetz vom 7. Februar 1923 (RGBl. II S. 57) bekannt gemachte Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Tschechoslowakischen Republik über Rechtsschutz und Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten vom 20. Januar 1922 ratifiziert worden (Bef. v. 25. Juni 1924 RGBl. II S. 133). Der Vertrag ist, da es sich um Verfahrensvorschriften handelt, an sich vom Zeitpunkt der Verkündung der Ratifikation an anzuwenden (vgl. ZW. 1916 S. 496 Nr. 1). Allein die in diesem Vertrag vereinbarte

beiderseitige Anerkennung von Urteilen des anderen Staats (Art. I des Vertrags und dazu Kundmachung des Tschechoslowakischen Justizministeriums vom 25. Juni 1924 (RGBl. II S. 143) bezieht sich nicht auf Exekutionstitel, die den Personenstand eines tschechoslowakischen Staatsangehörigen betreffen (§ 81 Nr. 3 der österreichischen Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896, vgl. Stark, JW. 1924 S. 1353).

Danach ist also die Gegenseitigkeit in Ansehung von Ehescheidungsurteilen nicht verbürgt. Die Entscheidung ist deshalb auch jetzt lediglich auf Grund des § 328 Abs. 2 ZPO. zu gewinnen. Beide Voraussetzungen dieser Vorschrift hat das Berufungsgericht bejaht. Insbesondere hat es — für das Revisionsgericht bindend — festgestellt, daß nach tschechoslowakischem Recht ein Gerichtsstand für die Scheidungsklage im Deutschen Reich nicht begründet war (vgl. § 606 Abs. 4 ZPO. und RGZ. Bd. 85 S. 153/6).

Es fragt sich also nur, ob nach den Vorschriften der deutschen Zivilprozeßordnung ein Urteil des Inhalts zulässig ist, daß das ausländische Scheidungsurteil im Gebiet des Deutschen Reiches Rechtskraftwirkung habe. Das Berufungsgericht hat die Frage bejaht. Die Entscheidung ist im Ergebnis richtig. Aber die Ausführungen des Berufungsgerichts über die Natur dieses Urteils sind nicht klar. Es bejaht einerseits die Zulässigkeit eines Vollstreckungsurteils nach § 722 ZPO., da der Zweck eines solchen sich nicht darin erschöpfe, den Titel für eine etwaige Zwangsvollstreckung zu bilden; es habe vielmehr den weiteren Zweck, durch einen gerichtlichen Ausspruch die volle Rechtswirkksamkeit der vorangegangenen Entscheidung sicherzustellen. Deshalb hält es sich für befugt, dem Antrage der Klägerin auf „Feststellung“ der Rechtswirkksamkeit des Prager Urteils zu entsprechen. Andererseits lehnt es das Verlangen der Klägerin ab, die Zwangsvollstreckung aus diesem Urteil für zulässig zu erklären (§ 722). In Wirklichkeit stellt sich der hier in Rede stehende Teil der Entscheidung nicht als ein Vollstreckungsurteil im Sinne des § 722, sondern als eine Entscheidung dar, welche die Feststellung des Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien zum Gegenstande hat. Ein solches Urteil ist nach § 256 ZPO. zulässig, und der Rechtsstreit darüber gehört zu den Ehesachen im Sinne des I. Abschnitts des 6. Buchs der Zivilprozeßordnung (§§ 606 Abs. 1, 638, Warn. 1920

Nr. 35). Es ist auch für diese Klage ein inländischer Gerichtsstand gegeben. Der § 606 Abs. 4 bezieht sich nur auf Scheidungsklagen, nicht aber auf Feststellungsklagen, die das Nichtbestehen der Ehe zum Gegenstand haben (vgl. Warn. 1923/24 Nr. 21). Der Umstand, daß die Klägerin nicht ausdrücklich beantragt hat, das Nichtmehrbestehen der Ehe festzustellen, ändert nichts daran, daß die Klage als negative Feststellungsklage anzusehen ist. Die Feststellung, daß das Prager Scheidungsurteil im Gebiet des Deutschen Reichs Rechtskraftwirkung besitzt, bedeutet inhaltlich dasselbe. Sie enthält nicht, wie der Beklagte meint, eine bloße Rechtsbelehrung.

Ob das Berufungsgericht sich mit Recht zur Stützung seiner Ansicht auf das Urteil RGZ. Bd. 99 S. 129 berufen hat, das die Vollstreckbarkeitsklärung von Schiedsprüchen betreffend die Feststellung eines Anspruchs (§ 1042 ZPO.) behandelt, kann hier dahingestellt bleiben. Denn nach dem Gesagten handelt es sich hier nicht um die Vollstreckbarkeitsklärung des Scheidungsurteils. Übrigens stützt sich jene Entscheidung wesentlich auf die Sondervorschriften für das schiedsrichterliche Verfahren, besonders den § 1043, die für das Verfahren nach §§ 722, 723 nicht in Betracht kommen.

Auch der Beschluß des Reichsgerichts vom 26. Oktober 1915 RGZ. Bd. 88 S. 245 steht mit der hier vertretenen Auffassung nicht in Widerspruch. Dort handelte es sich nur um die Frage, ob der Standesbeamte lediglich auf Grund eines ausländischen Urteils die Scheidung der Ehe im Heiratsregister einzutragen hat, oder ob es dazu des Erlasses eines Vollstreckungsurteils bedürfe, eine Frage, die im ersteren Sinne entschieden worden ist.

Es fragt sich also nur, ob die prozessualen Voraussetzungen einer Feststellungsklage gegeben sind. Die Frage ist vom Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum bejaht. Das rechtliche Interesse der Klägerin an der alsbaldigen Feststellung ist hier übrigens schon deshalb gegeben, weil der Beklagte die Rechtskraftwirkung des Prager Urteils im Prozeß bis zum letzten Augenblick bestritten hat (vgl. Warn. 1909 Nr. 325, Urteil v. 29. Januar 1914, IV 493/13).

Die Revision des Beklagten ist danach zurückzuweisen.

Dagegen ist die Revision der Klägerin begründet.

Das Berufungsgericht lehnt den Erlaß eines Vollstreckungsurteils hinsichtlich der Kostenentscheidung des Prager Urteils mit

folgender Begründung ab: Wenn das Urteil in einer vermögensrechtlichen Angelegenheit von einem tschechoslowakischen Gericht erlassen worden wäre, würde die dabei mitergangene Kostenentscheidung im Inlande nach § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO. nicht für vollstreckbar erklärt werden können. Wenn nun im § 328 Abs. 2 hiervon eine Ausnahme zugunsten von nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten gemacht worden sei, so sei damit lediglich gesagt, die Anerkennung solcher ausländischer Urteile sei insoweit nicht ausgeschlossen, als diese Urteile die betreffende nicht vermögensrechtliche Angelegenheit selbst entschieden. Dagegen sei damit nicht ausgesprochen, daß zur Durchführung der darin getroffenen Hauptentscheidung oder der damit im Zusammenhang stehenden Kostenentscheidung die Anwendung des staatlichen Zwanges im Inland gefordert werden könnte. Mit Recht wird diese Begründung von der Revision angegriffen. Der § 328 Abs. 2 ZPO. sagt nicht, die Vorschrift der Nr. 5 stehe der Anerkennung des Urteils nicht entgegen, soweit, sondern er sagt: wenn das Urteil einen nicht vermögensrechtlichen Anspruch betrifft. Das Urteil betrifft aber einen nicht vermögensrechtlichen Anspruch, wenn der Hauptgegenstand des Prozesses nicht vermögensrechtlicher Natur ist. Daneben hat der Kostenpunkt keine selbständige Bedeutung (vgl. § 4 Abs. 1 ZPO.). Wird „das Urteil“ anerkannt, so muß sich also die Anerkennung auch auf den Kostenpunkt erstrecken, und da dieser Teil des Urteils der Zwangsvollstreckung im eigentlichen Sinne fähig ist, unterliegt es keinem Bedenken, gemäß §§ 722, 723 ZPO. insoweit die Vollstreckbarkeit des Urteils auszusprechen. Es ist auch kein Grund ersichtlich, weshalb das Gesetz, wenn es die Anerkennung ausländischer Urteile in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten für angemessen erachtet, die Anerkennung der Entscheidung über die zur Rechtsverfolgung notwendig gewordenen Kosten versagen sollte. . .